



M E R K B L A T T

Für die Durchführung der Kenntnisprüfungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 des Zahnheilkundegesetzes, §§ 104 ff. ZApprO ab 01.10.2020

Die Erteilung der zahnärztlichen Approbation an Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihre Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie außerhalb von Vertragsstaaten abgeschlossen haben, deren zahnärztlichen Ausbildungen aufgrund von Verträgen mit Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft oder Deutschland und der Europäischen Union als gleichwertig anerkannt gelten, setzt nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Zahnheilkundegesetz (ZHG) voraus, dass ein gleichwertiger Ausbildungsstand gegeben ist.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand durch die Approbationsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) feststellbar, muss gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3, 4 ZHG ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden. Dieser Nachweis wird durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung erbracht. . Gleiches gilt, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung anhand der Aktenlage nicht möglich ist oder sich die antragstellende Person unmittelbar für die Kenntnisprüfung entscheidet.

Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung entsprechend der Approbationsordnung für Zahnärzte. Grundlage der Kenntnisprüfung kann auch ein Bescheid der Approbationsbehörde über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede zwischen der absolvierten und der deutschen zahnmedizinischen Ausbildung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 8 ZHG sein.

Der Ablauf der Kenntnisprüfung wird nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der ab dem 01.10.2020 geltenden Fassung geregelt.

Die Kenntnisprüfung dient dem Regierungspräsidium Stuttgart im approbationsrechtlichen Verwaltungsverfahren als gutachterliche Entscheidungshilfe. Ziel der Kenntnisprüfung ist es, festzustellen, ob die Approbationsbewerberin bzw. der Approbationsbewerber einen gleichwertigen Kenntnisstand i. S. von § 2 Abs. 3 Satz 2, 3 ZHG nachweisen kann.

Dieses Merkblatt soll einige Hinweise geben, was im Einzelnen zu beachten ist.

1. Durchführung der Kenntnisprüfung

1.1 Prüfungsstruktur

Die Durchführung der Kenntnisprüfung ist in der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte (ZApprO) neue Fassung in den §§ 104 ff geregelt und umfasst folgende Abschnitte:

1. das Fach Zahnärztliche Prothetik,
2. das Fach Kieferorthopädie,
3. das Fach Oralchirurgie,
4. das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und
5. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
 - a) Endodontologie,
 - b) Kinderzahnheilkunde,
 - c) Parodontologie und
 - d) Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer

IHR PARTNER

In der Kenntnisprüfung sollen ergänzend auch Fragen zur Notfallmedizin, klinischen Pharmakologie, Pharmakotherapie, Hygiene und zu Rechtsfragen der zahnärztlichen Berufsausübung gestellt werden.

Die Kenntnisprüfung besteht aus einem schriftlichen Abschnitt, einem mündlichen Abschnitt und einem praktischen Abschnitt. Die Teilnahme am mündlichen und praktischen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des jeweils vorherigen Abschnitts der Prüfung voraus.

1.2 Schriftlicher Abschnitt

Im schriftlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung hat die antragstellende Person unter Aufsicht eine schriftliche Behandlungsplanung für eine Befundsituation zu erstellen. Sie hat dazu auf der Grundlage der vorhandenen Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des Parodontalstatus und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten mindestens zwei Behandlungsvorschläge schriftlich zu entwickeln und zu begründen.

1.3 Mündlicher Abschnitt

Der mündliche Abschnitt der Kenntnisprüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf die unter Punkt 2.1 aufgeführten Fächer und genannten weiteren Prüfungsinhalte. Jedes Prüfungsgespräch dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten je antragstellende Person.

1.4 Praktischer Abschnitt

Im praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung wird die antragstellende Person anhand standardisierter Ausbildungssituationen geprüft. In der Prüfung hat die antragstellende Person unter simulierten Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis folgende oder vergleichbare zahnärztliche Leistungen zu erbringen:

1. im Fach Zahnärztliche Prothetik:
 - a) Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Verblendkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes,
 - b) Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Teilkrone.
 - c) einfache zahntechnische Arbeit, zum Beispiel Erstellen von Modellen nach Abformung;
2. in den Fächern Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:
 - a) Auswahl des sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe einer Behandlungssituation und
 - b) richtiger Einsatz der Instrumente;
3. in der Fächergruppe Zahnerhaltung:
 - a) Präparation mindestens einer großen, dreiflächigen Kavität im Seitenzahng Gebiet und Füllung mit einem plastischen Material,
 - b) Präparation und Legen mindestens einer Kompositfüllung approximal im Frontzahng Gebiet,
 - c) endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes zusammen mit den üblichen Maßnahmen wie Trepanation, Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelkanalfüllung,
 - d) Auswahl des sachgerechten parodontalen Instrumentariums nach Vorgabe einer Behandlungssituation und
 - e) richtiger Einsatz der parodontalen Instrumente.

Der praktische Abschnitt dauert:

1. im Fach Zahnärztliche Prothetik etwa zwei Stunden,
2. in der Fächergruppe Zahnerhaltung etwa zwei Stunden und
3. in den Fächern Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie insgesamt etwa eine Stunde.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer

IHR PARTNER

1.5 Ladung

Die Ladung wird der zu prüfenden Person spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugestellt.

1.6 Ordnungsverstöße, Täuschung

Die Approbationsbehörde kann einen Abschnitt der Kenntnisprüfung für nicht bestanden erklären, wenn die zu prüfende Person diesen Abschnitt erheblich gestört oder in diesem Abschnitt einen Täuschungsversuch begangen hat.

1.7 Nichtteilnahme an der Prüfung

a) Rücktritt § 116 ZApprO

Tritt die zu prüfende Person nach ihrer Zulassung/Ladung von der Prüfung oder einem Abschnitt der Prüfung zurück, so muss sie die Approbationsbehörde unverzüglich benachrichtigen und die Gründe dafür mitteilen. Für die Nichtteilnahme/Rücktritt muss ein wichtiger Grund vorliegen, der sich auf den Prüfungszeitpunkt beziehen muss.

Bei Krankheit (auch bei Erkrankung des Kindes) muss neben der Mitteilung der zu prüfenden Person auch zeitnah ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.

Das ärztliche Attest muss nachvollziehbare Aussagen über den Beginn der Erkrankung und die medizinischen Befundtatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind. Der alleinige Hinweis des Arztes auf eine Prüfungsunfähigkeit genügt nicht. Unterrichten Sie den untersuchenden Arzt über diese Anforderungen an das ärztliche Attest. Die Approbationsbehörde kann weitere ärztliche oder amtsärztliche Atteste anfordern.

b) Säumnis § 117 ZApprO

Versäumt oder unterbricht die zu prüfende Person einen Abschnitt, so hat sie diesen Abschnitt nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn die Behandlungsplanung im schriftlichen Abschnitt nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird. Liegt ein wichtiger Grund für die Säumnis vor, so hat die zu prüfende Person die Gründe für ihr Verhalten unverzüglich der Approbationsbehörde mitzuteilen. Auch in diesem Fall kann die Approbationsbehörde bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

1.8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungskommission der Landes Zahnärztekammer trifft die Feststellung, ob die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes dem Regierungspräsidium Stuttgart gegenüber bestätigt werden kann oder nicht.

Die Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle drei Abschnitte der Kenntnisprüfung als bestanden bewertet werden. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person teilt der zu prüfenden Person das Ergebnis des jeweiligen Abschnitts der Kenntnisprüfung mit und begründet das Ergebnis auf Wunsch.

1.9 Einwendungen während der Prüfung

Einwendungen gegen den Ablauf der Prüfung wegen Störungen, die durch äußere Einwirkungen verursacht worden sind, sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Bearbeitungszeit des jeweiligen Prüfungsabschnitts, durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtführenden oder dem anwesenden Prüfer geltend zu machen. Gleiches gilt für Einwendungen gegen den Gegenstand der Prüfung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer
IHR PARTNER

2. Nichtbestehen der Prüfung; Wiederholungsmöglichkeit

Die Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle drei Abschnitte als bestanden bewertet werden. Jeder Abschnitt der Prüfung kann **zweimal** wiederholt werden.

3. Anmeldung zur Wiederholungsprüfung

Wird ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so hat die zu prüfende Person die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung formlos per E-Mail, Brief oder Fax an die Landeszahnärztekammer zu richten.

4. Gebühren der Überprüfung

Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes (Erst- oder Wiederholungsprüfungen) hat die zu prüfende Person vor Durchführung des jeweiligen Abschnitts der Kenntnisprüfung an die Landes Zahnärztekammer die gemäß Gebührenordnung der LZK BW in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Gebühren zu entrichten.

Eine Teilnahme an der Prüfung setzt voraus, dass die Gebühr vorab entrichtet worden ist.

5. Fachsprachprüfung

Für die Erteilung einer zahnärztlichen Approbation ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZHG die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27. Juni 2014 müssen Antragsteller auf der nachgewiesenen Grundlage eines GER-B2 über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C 1 verfügen. Als Nachweis dient das erfolgreiche Absolvieren der Fachsprachprüfung. Es ist empfehlenswert, die Fachsprachprüfung vor der Kenntnisprüfung zu absolvieren.

6. Fragen

Die Approbationsbehörde und die Landes Zahnärztekammer stehen Ihnen für Fragen zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ausländischer Ausbildungen gerne zur Verfügung.